



Satzung des Vereins Flüchtlingshilfe Erding e.V. **FLÜCHTLINGSHILFE ERDING e.V.**

(Letzte Modifikation, 16.10.2017 siehe Beschluss MV am 16.10.17)

Präambel:

Der Verein Flüchtlingshilfe Erding e.V. hat zum Ziel, Schutzsuchende Menschen in Erding und dem Erdinger Landkreis personell, materiell und ideell zu unterstützen und ihre Integration zu fördern. Der Verein ist eine von der Regierung und anderen staatlichen Organisationen unabhängige Hand bürgerlichen Engagements.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Flüchtlingshilfe Erding". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München – Registergericht – eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Erding.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere von Asylbewerbern und Flüchtlingen, und deren Förderung durch emotionale und materielle Versorgung, Bildung und Erziehung. Dem Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Erstversorgung mit Bekleidung, Hygieneartikeln und Deckung materieller Grundbedürfnisse auf Spendenbasis
- Befähigung zur Partizipation in der vorhandenen Lebenswelt
- Regelmäßige Besuche zur psychosozialen und emotionalen Unterstützung
- Einbezug der Flüchtlinge und Asylbewerber in die täglich anfallenden Arbeiten
- Mobilisieren des ehrenamtlich bürgerlichen Helferkreises
- Möglichkeiten gestalten, Deutsch zu lernen als Schlüssel zur Integration
- Vermittlung in Fragen bezüglich Behörden, Ärzten, Schulen, Kindergärten usw. und Belange des öffentlichen Rechts
- Dolmetscherdienste
- Durchführung von Aktivitäten aller Art, die die Integration fördern (z.B.: gemeinsame Veranstaltungen der Asylbewerber und Flüchtling aus den unterschiedlichen Herkunftsländern und Kulturkreisen)
- Hilfestellung bei der Arbeitsplatzsuche
- Förderung der Kinder durch Kinderbetreuung und Freizeitaktivitäten
- Organisation und Betreuung des Einsatzes von ehrenamtlichen Helfern
- Anwerbung und Schulung von ehrenamtlichen Asyl- und Flüchtlingsbetreuern

"Integrierter" Entwurf (aus den Entwürfen d. Nqtars und von Dr. Bickhardt
Datum des Entwurfs: 31. August 2015)



Satzung des Vereins Flüchtlingshilfe Erding e.V. **FLÜCHTLINGSHILFE ERDING e.V.**

- Sammeln und Verwalten von Spenden für die Durchführung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Vereinsaufgaben
- Aufbau und Installation eines Netzwerkes und Verwaltung der Datenbank

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über Aufwandsentschädigungen hinausgehende Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr

1. Der Verein bringt die Mittel für seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen auf.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet
3. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Ermäßigung oder Erlass des Beitrags in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen entscheidet der Vorstand.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; Aufnahmeanträge können ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges
3. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.



Satzung des Vereins Flüchtlingshilfe Erding e.V. **FLÜCHTLINGSHILFE ERDING e.V.**

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins erheblich zuwiderhandelt.
3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und auf Antrag zur persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Auch im Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr in voller Höhe zu zahlen.
5. Der Vorstand kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - o Satzungsänderungen
 - o Wahl und Abberufung des Vorstands
 - o Wahl des Kassenprüfers
 - o Auflösung des Vereins
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - o Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - o Die Entlastung des Vorstandes
 - o Beschlüsse über Anträge und die Verwendung der Vereinsmittel
 - o Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - o Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §5, Absatz 2
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Wochen elektronisch und/oder postalisch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Vorstand ist verpflichtet auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder, innerhalb von drei Wochen außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.



Satzung des Vereins Flüchtlingshilfe Erding e.V. **FLÜCHTLINGSHILFE ERDING e.V.**

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Wahlen finden offen statt.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - o der/dem Vorsitzenden
 - o der/dem Schatzmeister/in
 - o der/dem Schriftführer/in
 - o bis zu 7 Beisitzer/in

Die Mitglieder des Vorstands sind natürliche Personen und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 BGB vertritt der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeisterin immer einzeln.
3. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der/die Vorsitzende, bei der Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands, leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und entscheidet über die Vereinsmitgliedschaft
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.



§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon jeweils Abweichendes beschließen.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes geht das vorhandene Vermögen an einen steuerbegünstigten Verein oder Organisation, zwecks Verwendung zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, des Völkerverständigungsgedankens, des Suchdienstes für Vermisste und der Bildung, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden.
Der Vorstand beschließt an welchen Verein oder Organisation das vorhandene Vermögen gehen soll
4. Die Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Satzung errichtet am 09.10.2015,
geändert in den Mitgliederversammlungen vom 28.11.2015, 04.04.2016 und 16.10.2017.

"Integrierter" Entwurf (aus den Entwürfen d. Notars und von Dr. Bickhardt
Datum des Entwurfs: 31. August 2015)